Amtliches

stenographisches Bülletin

schweizerischen Bundesversammlung



GRAPHIOUE OFFICIEL

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. - für die Schweiz, Fr. 4. -- für das fibrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abenniert werden. Abonnements: Un an: Suizze fr. 2. -, Union postale fr. 4. -. On s'abonne en Suizze exclusivement aux offices pestaux,

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 9. Oktober 1902, vormittags 9 Uhr. - Séance du 9 octobre 1902, à 9 heures du matin.

vorsitz: Présidence: } Hr. *Iten*.

Tagesordnung: - Ordre du jour:

Oberaussicht über die Forstpolizei.

Haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts.

Differenzen. - Divergences.

(Siehe die letzten Verhandlungen des Ständerates Seite 466 hievor. - Voir les derniers débats du conseil des Etats page 466 ci-devant.)

Anträge der Kommission des Nationalrates. 8. Oktober 1902.

Propositions de la commission du Conseil national. 8 octobre 1902.

Art. 10. Festhalten am Beschlusse des Nationalrates.

Art. 10bis. Zustimmung.

Art. 10ter. Zustimmung.

Art. 16, letztes Alinea (Kahlschläge . . .). Zustimmung.

Art. 21. Statt «des betreffenden Kantons» sagen: «der betreffenden Kantonsregierung».

Art. 25. Zustimmung.

Art. 38bis. Festhalten am Beschlusse des Nationalrates mit folgendem Zusatz:

... beförsterten Waldfläche. Die dem einzelnen Angestellten zur Beförsterung übertragene Waldfläche muss jedoch mindestens 50 ha umfassen.

Art. 10. Maintenir la décision du conseil national.

Art. 10bis. Adhésion.

Art. 10ter. Adhésion.

Art. 16, dernier alinéa (En ce qui concerne...). Adhésion.

Art. 21. Au lieu de «et du canton» dire: «et du gouvernement cantonal».

Art. 25. Adhésion.

Art. 38bis. Maintenir la décision du conseil national, avec cette adjonction:

. . . . 9 et 10 ci-dessus. La surface forestière dont la surveillance incombe à chaque employé doit mesurer au moins 50 ha.

Baldinger, Berichterstatter der Kommission: Im Entwurfe des Bundesgesetzes betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei bleiben uns noch einige wenige Divergenzen gegenüber dem Ständerate auszutragen. Es ist in hohem Masse wünschenswert, dass wir diesfalls endlich aufräumen und mit demselben nicht eine neue Legislatur behelligen --haben wir doch auf dem Gebiete die zeitgemässe Entwicklung der Gesetzgebung und des Verordnungswesens in den Kantonen lange genug hingehalten! Ueber das Materielle der Dringlichkeit will ich, um früher Gesagtes nicht zu wiederholen, kein Wort verlieren. Ich beantrage Eintreten auf die Behandlung der Differenzen. - Es scheint, dass das Eintreten nicht beanstandet werden will, und so gehe ich über zur speziellen Behandlung der einzelnen Differenzen.

Art. 10.

Baldinger, Berichterstatter der Kommission: Auf die erste und zugleich wichtigste Differenz stossen wir im Art. 10 des Gesetzentwurfes. Hier ist es wohl nötig, gleichzeitig auch den Art. 38bis zu behandeln, da ein innerer Zusammenhang insofern besteht, als der Art. 38bis nur die Ausführung des Art. 10 ist. In beiden Räten ist man einig geworden, dass wie die Besoldungen des obern, so auch diejenigen des untern Forstpersonals bundessubventionsberechtigt sein sollen. Beide Räte stellen aber für dieses untere Forstpersonal die Beschränkung auf, dass es mit Erfolg Forstkurse besucht haben müsse; beide stellen also für die Ausbildung, für die fachliche Qualifikation, ganz die gleiche Anforderung. Nun aber verlässt uns der Ständerat, indem er seinerseits eine fernere Beschränkung aufstellt, diejenige nämlich, dass die Besoldung, um subventions: berechtigt zu sein, mindestens Fr. 800 betragen müsse — nach seinem frühern Beschlusse mindestens Fr. 1000.

Der Ständerat geht überhaupt in seiner beschränktern Subvention von der wandelbaren, der Laune unterworfenen Basis der Besoldung aus, während Sie auf die solide Grundlage des Gegenstandes des Gesetzes selber, auf den Wald, auf seine Fläche, abstellen zu sollen glaubten; jener gibt 5—20% der Besoldung; Sie geben 5—20 Rp. per ha Waldfläche.

Es ist Ihnen dieser Tage ein gedruckter Bericht des Herrn eidg. Oberforstinspektors Coaz vom 1. Sept. d. J. ausgeteilt worden, welcher den Standpunkt des Ständerats zu rechtfertigen sucht. Ihre Kommission findet, dass es nicht schwer wäre, diesen Bericht in der Hauptsache Punkt um Punkt zu widerlegen. Im Ständerat selber wurde über diesen Bericht hinaus nichts Neues geltend gemacht, und wenn ich mich heute an denselben halte, so will ich es auch da vermeiden, früher Gesagtes zu wiederholen; ich beschränke mich auf das Allerwesentlichste aus demselben.

Das eidg. Oberforstinspektorat, das eidg. Departement des Innern und der Ständerat tendieren für die Unterförster die Einführung von Revieren, d. h. über die Gemeindegrenzen hinweg von Zusammenfassungen der Wälder in Amtskomplexe, denen eine

Besoldung von mindestens Fr. 800 entspräche; sie meinen auch, dass die Subventionsbeträge nach System des Nationalrats im einzelnen zu klein würden, bis zur blossen Bedeutung eines Trinkgeldes hinunter, um in der gewünschten Richtung wirksam zu sein. Wie verhält es sich damit? Das Unterförster - Reviersystem, diese Lieblingsidee des Herrn Oberforstinspektors Coaz, ist nicht von vornherein verwerflich, aber es passt nicht überallhin und ist nicht überall nötig; wer es nicht will, dem braucht es nicht aufgedrängt zu werden. Die vom Ständerate aufgestellte Minimalbesoldung von Fr. 800 hätte zur Folge, dass von 4000 Unterförstern nur 300 dermalen von der Bundessubvention betroffen würden, 3700 aber nicht, und aber event. auch die Ungeheuerlichkeit, dass 400 ha Nutzwald hier von der Wohltat der Subvention betroffen würden, und zwar, wenn der Förster Fr. 800 Besoldung hätte, mit Fr.100 jährlich, während 400 ha Schutzwald dort vollständig leer ausgingen, weil diese 400 ha zufällig nicht einem Besitzer gehören, welcher seinem Förster Fr. 800 gibt, sondern zweien, von denen jeder seinem Förster Fr. 400 bezahlt! Sollte das im Sinne des Gesetzes liegen, das wir machen? Wir wollen nun dem Ständerat trotzdem in dieser Richtung weitmöglichst entgegenkommen. Mit dem Minimum der 50 ha fördern wir das Zusammentreten zu Revieren auch und verhindern zugleich, dass die Subventionsbeträge, wie vom Ständerát gefürchtet, zu klein würden.

Dies der Standpunkt Ihrer Kommission. Sie beantragt Ihnen einstimmig, an Ihrem frühern Beschlusse festzuhalten, will aber dem Ständerat insofern entgegenkommen, dass sie das Minimum der Waldfläche, die dem Einzelnen zur Beförsterung übertragen wird, auf 50 ha normiert.

Sonderegger (I.-Rh.): Gestatten Sie mir, zu dem Vorschlage der Kommission einen Gegenantrag zu stellen. Ich will dabei nicht näher in die Sache eintreten und dieselbe des weiten und breiten beleuchten. Mein Gegenantrag nähert sich der Schlussnahme des Ständerates, und ich möchte das System des Ständerates mit einigen wenigen Worten gegenüber dem Antrag der Kommission in Schutz nehmen.

Ich gehe mit Herrn Baldinger in zwei Punkten vollständig einig. Einmal in dem Punkte, dass es wünschbar sei, dass in der vorliegenden Differenz zwischen den beiden Räten eine Uebereinstimmung erzielt werde, damit nicht schliesslich das ganze Gesetz an der bestehenden Klippe scheitere, bezw. noch länger hinausgeschoben werde. Zweitens gehe ich mit Herrn Baldinger darin einig, dass der Art. 10, welcher das System der Förderung des untern Forstpersonals feststellt, mit dem vom Nationalrate angenommenen Art. 38bis im Zusammenhang stehe.

Welches ist der Zweck der Zuwendung von eidg. Beiträgen an die Besoldungen des untern Forstpersonals? Derselbe besteht einzig und allein darin, durch diese Beiträge das untere Forstpersonal zu animieren und in den Stand zu stellen, sich forst

wissenschaftlich mehr auszubilden und sich der forstwirtschaftlichen Tätigkeit mehr zuwenden und widmen zu können. Kann dieser Zweck nach dem System der Kommission erfüllt werden? Ich sage: nein. Das wird allein nach dem System des Ständerates erreicht, und ich wünsche, trotzdem man gesagt hat, es sei unverständlich, wie der Ständerat mit solcher Zähigkeit an seinem System festhalten könne, dass er, und gerade im Interesse der Gewinnung eines tüchtigeren und besseren untern Forstpersonals, seinen Standpunkt nicht aufgebe. Das Gutachten des Oberforstinspektorates erbringt den Beweis, dass das vom Nationalrate angenommene System ein durchaus verfehltes ist. Von 4054 untern Forstangestellten beziehen 2519 eine jährliche Besoldung von Fr. 5-200. Dieselben haben vielleicht ein Waldareal von 3, 5, 10 oder 20 ha zu besorgen. Können wir diese Mehrzahl der untern Angestellten eigentlich als Förster ansehen? Nein, sie sind im Grund nur Aufsichtsmänner, Bannwarte, die das forstwirtschaftliche Geschäft so nebenbei betreiben und dafür ein Gehalt von Fr. 5-200 per Jahr beziehen. Es handelt sich da um Leute, die in der Forstkultur eigentlich nichts leisten können. Wenn wir nun diesen Angestellten nach dem System der Kommission und des Nationalrates je nach dem Flächeninhalt, den sie zu besorgen haben, eine jährliche Beitragsleistung gewähren, so bekommt ein solcher Bannwart, der nichts anderes tun kann, als vielleicht alle 14 Tage einmal in sein Waldrevier hineingehen und sehen, ob der Wald noch am alten Orte steht, auch wenn man das Waldareal auf 50 ha erhöht, einen jährlichen Beitrag von Fr. 7-10. Was bedeutet dieser Betrag für einen kleinen Bannwart? Wird derselbe dazu dienen, ihn zu animieren, dass er sich in forstwirtschaftlicher Beziehung besser ausbilde? Nein, das ist ein einfaches Trinkgeld, das verschwindet und für die Eidgenossenschaft und den Zweck, den wir verfolgen, verlorenes Geld ist.

Das schon erwähnte Gutachten des eidgen. Oberforstinspektorates macht noch auf einen andern Punkt aufmerksam, der mir sehr einleuchtet. Es weist auf die Schwierigkeit in der Zuwendung der Beiträge an das untere Forstpersonal nach dem System des Nationalrates hin. Das System des Nationalrates kann überhaupt nicht richtig angewendet werden, denn nach dem Gutachten des Oberforstinspektorates besitzen nur wenige Kantone eine genaue Waldvermessung. Bei den meisten Kantonen ist die Waldvermessung erst im Gange, und drei Kantone haben sie nicht einmal begonnen. Wie will man nach dem Vorschlage des Nationalrates, wonach die Zumessung der Beiträge an die untern Forstangestellten auf Grundlage der Waldfläche erfolgen soll, eine sichere Basis haben, die doch auch Herr Baldinger wünscht, wenn die Waldvermessungen erst zum kleinen Teil durchgeführt und zum Teil noch gar nicht in Angriff genommen sind? Das Oberforstinspektorat sagt, man wäre dann gehalten, auf die Karte im Massstabe von 1:50,000 oder von 1:25,000 abzustellen. Aber das gäbe immerhin eine unsichere Basis, weil dazwischen noch viele Privatwaldungen liegen und die Wälder oft sehr zerstückelt sind. Gerade um eine sichere Basis zu haben, will der Ständerat die Besoldungsverhältnisse als Massstab annehmen. Deshalb hat der Ständerat

beschlossen, die Beitragsleistungen des Bundes an die Besoldungen des untern Forstpersonals denienigen zuzuwenden, die eine fixe Besoldung von wenigstens Fr. 1000 haben. Der Ständerat ist dann den unternAngestellten insoweit entgegengekommen, dass er die Minimalbesoldung, welche zum Bezug des eidg. Beitrages berechtigt, von Fr. 1000 auf Fr. 800 herabsetzte. Dem wird entgegengehalten, dass man damit eine grosse Zahl von kleinen Leuten von dem Bezug der Beiträge des Bundes ausschliesse. Das mag vielleicht für den Kanton Aargau zutreffen, der hundert und hundert solcher kleiner Waldaufseher hat, die allerdings zum Teil nicht berücksichtigt werden könnten. Allein es gibt doch einen Weg, auf dem geholfen werden kann. Diejenigen Korporationen und Gemeinden, die nur ein ganz kleines Waldareal von vielleicht 3,5 oder 10 ha besitzen, sollen sich zu einem grössern Revier zusammentun und einen tüchtigen Förster anstellen. Deshalb glaube ich, dass man auf diejenigen Kantone, die bisher sich mit diesen kleinen Leuten beholfen haben, keine Rücksicht nehmen könne und deshalb dem System des Ständerates zustimmen sollte. Mein Antrag geht dahin, dem Beschluss des Ständerates beizutreten, dabei aber den untern Angestellten noch einen Schritt weiter entgegenzukommen, indem der Minimalbetrag der Besoldung, der ursprünglich auf Fr. 1000 angesetzt war und dann auf Fr. 800 fixiert wurde, auf Fr. 600 herabgesetzt würde. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Beschluss des Ständerates mit dieser Aenderung beizustimmen. Das würde dann bedingen, dass der Art. 38bis, wonach die Waldfläche als Grundlage für die Zumessung des Bundesbeitrages dienen soll, gestrichen werden müsste. Für den Fall, dass der Nationalrat an seinem Beschluss festhält, würde ich beantragen, das Waldareal, das zum Bezug des Bundesbeitrages berechtigt, von 50 auf 300 ha zu erhöhen.

M. Locher: Je serai réellement bref. M. Baldinger, en sa qualité de rapporteur, a traité la question avec compétence en s'appuyant de l'opinion de collègues qui ont étudié cette question consciencieusement et d'une manière approfondie. Je n'en pourrai pas dire autant, vu qu'hier j'ai fait, comme un jeune escholier, l'école buissonnière et oublié de me rendre à la séance de la commission dans laquelle on discutait gravement cette divergence. Je n'entrerai pas dans les détails de la question et me bornerai à la poser telle quelle.

C'est pour en finir et pour satisfaire aux desiderata du conseil des états que jusqu'à présent nous avons, du commencement à la fin, accédé à ses vœux. Nous espérions que cette courtoisie le conduirait à se pénétrer du fait que la commission du conseil national avait basé sa décision sur quelque chose de vraiment réel. Mais non, l'autre conseil reproche à notre commission de ne vouloir accorder aux fonctionnaires subalternes que des sommes si ridiculement minimes que peut-être ils ne les accepteront pas. J'en demande bien pardon à nos contradicteurs, mais il y a des contrées, où ces fonctionnaires subalternes exercent une action de toutes les heures, et s'ils n'ont pas précisément un traitement élevé, comme c'est peut-être le cas dans quelques communes privilégiées, une somme de fr. 50, 60, 80 n'en est pas moins toujours la bienvenue dans un petit ménage et peut, une fois par an, amener la poule au pot sur la table de ce modeste fonctionnaire.

Le département fédéral se base évidemment sur le fait qu'il s'agit surtout d'encourager les forestiers supérieurs car leur action s'étend sur une culture plus grande et exerce forcement une influence beaucoup plus considérable sur nos forêts, leur développement rationnel et tout ce qui touche à leur exploitation, mais les fonctionnaires forestiers supérieurs n'en ont pas moins le besoin de pouvoir s'appuyer sur les forestiers inférieurs. Les chambres fédérales emanent du peuple de ses couches profondes. De même, à la base de la loi sur les forêts et du travail des employés supérieurs il y a celui d'un grand nombre d'agents inférieurs; la statistique en a compté 4000. Si ceux-là n'exécutent pas leur travail d'une manière consciencieuse, s'ils n'apportent pas à cette surveillance de tous les instants toute l'intelligence, le zèle et l'intégrité voulues, alors la loi pèche par la base, elle ne pourra atteindre le résultat qu'elle vise. Or, nous avons cherché une méthode d'encouragement propre à être appliquée non-seulement aux classes des forestiers supérieurs.

mais à ceux des classes inférieures, c'est-à-dire à ceux qui, par la nature de leurs fonctions, protègent peut-être le plus la forêt dans ce qu'elle a de bon pour la communauté. Chez nous, par exemple, dans le Jura, ce sont les communes bourgeoises qui possèdent pour ainsi dire toutes les forêts. Elles ne paient malheureusement pas peut-être leur personnel de forestiers subalternes comme elles le devraient, c'est tout au plus en moyenne 500 ou 600 fr. qu'ils reçoivent.

Nous avons abandonné une partie de nos desiderata pour applanir les difficultés afin que l'édifice de cette loi importante arrive à son couronnement, qu'on y mette le bouquet. Je crois que c'est le désir de tout le monde et nous espérions que le conseil des états penserait de même.

Après un examen sérieux et approfondi, la commission unanime vous recommande de prendre en considération l'adjonction à l'art. 38bis en disant simplement: «La surface forestière dont la surveillance incombe à chaque employé doit mesurer au moins 50 ha.»

Hier wird die Beratung abgebrochen. (Ici, le débat est interrompu.)